

Einstiegsqualifizierung EQ^{plus}

Merkmale für Betriebe

Mit dem landesweiten Projekt *Wirtschaft integriert* des Hessischen Wirtschaftsministeriums wird in Hessen der erfolgreiche Berufsabschluss für Flüchtlinge und andere Menschen, die Deutschförderung benötigen, realistisch. Im Rahmen von *Wirtschaft integriert* wird durch die Förderbausteine Berufsorientierung BO^{plus}, Einstiegsqualifizierung EQ^{plus} und Ausbildungsbegleitung AB^{plus} eine kontinuierliche Förderkette bereitgestellt.

Die betriebliche Einstiegsqualifizierung [EQ] ist ein von der Wirtschaft im Rahmen des Ausbildungspaktes entwickeltes Angebot, das jungen Menschen mit Vermittlungshemmnissen als Brücke in die Berufsausbildung dient. EQ beinhaltet ein betriebliches Langzeitpraktikum von mindestens sechs bis maximal zwölf Monaten, in dessen Rahmen die jungen Menschen fachlich qualifiziert und auf die Ausbildung vorbereitet werden. Während des Praktikums erhalten die Teilnehmenden eine sozialversicherungspflichtige Praktikumsvergütung. **Im Unterschied zur regulären EQ ist bei EQ^{plus} im Rahmen von *Wirtschaft integriert* ein umfassendes Begleitangebot fest integriert** [s. Besonderheiten EQ^{plus}].

EQ^{plus} kann in hessischen Betrieben aller Branchen und Größen stattfinden, die Ausbildungsbetriebe sind. Als Betrieb können Sie mit der Bereitstellung eines EQ-Platzes maßgeblich zur gesellschaftlichen Integration von Menschen mit Sprachförderbedarf beitragen.

Was sind die Besonderheiten der EQ^{plus} im Rahmen von *Wirtschaft integriert*?

Die EQ^{plus} ist ein Förderbaustein im Rahmen des Landesprojektes *Wirtschaft integriert*. Zielgruppe sind Menschen mit erhöhtem Sprachförderbedarf.

- Die Teilnehmenden besuchen im Unterschied zur regulären EQ **nicht** die Berufsschule, sondern nehmen stattdessen ein Begleitangebot beim BHW für durchschnittlich 1,5 Tage pro Woche wahr.
- Das begleitende Angebot ist eine Kombination aus Stütz- und Förderunterricht, berufsbezogener Sprachförderung, sozialpädagogischer Begleitung sowie Bewerbungscoaching und Vermittlung in Ausbildungsplätze.
- Die Mitarbeiter/-innen der BHW-Standorte unterstützen und begleiten auch die Praktikumsbetriebe und stehen für die betrieblichen Ansprechpartner/-innen mit Rat und Tat zur Verfügung.

Welche finanzielle Förderung erhalten Betriebe?

Eine finanzielle Förderung der Betriebe ist durch Agenturen für Arbeit [AA]/Jobcenter [JC] bzw. das Hessische Wirtschaftsministerium [HMWEVL] möglich.

Variante 1: Eine Förderung durch die AA/JC erfolgt, wenn

- der/die Teilnehmende mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung aus einem der folgenden Länder stammt: Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Somalia, Syrien.
- Nach Prüfung der individuellen Voraussetzungen ist durch AA/JC ebenso eine Förderung für Personen mit deutscher oder EU-Staatsangehörigkeit möglich.

Variante 2: Eine Förderung durch das HMWEVL erfolgt, wenn

- der/die Teilnehmende mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung *nicht* aus den folgenden Ländern stammt: Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Somalia, Syrien bzw. die EQ-Förderung seitens der AA oder JC explizit abgelehnt worden ist.

Unabhängig von der fördernden Stelle gelten folgende Bedingungen

- Dem Arbeitgeber werden die Kosten für die sozialversicherungspflichtige Praktikumsvergütung in Höhe von bis zu **231 Euro** monatlich [Stand 08/2016] erstattet. Des Weiteren erhält der Praktikumsbetrieb einen pauschalisierten Zuschuss zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag von **116 Euro**. Die Erstattung beträgt also maximal **347 Euro** monatlich. Selbstverständlich kann der Betrieb mit dem/der Teilnehmenden auch eine höhere Praktikumsvergütung vereinbaren. Allerdings ist die Höhe des Zuschusses begrenzt. Der Betrieb trägt die Sach- und Personalkosten der EQ.
- Die Leistungen werden dem Betrieb monatlich nachträglich erstattet.

Was müssen die Betriebe tun?

1. EQ-Vertrag abschließen

- Zwischen dem Praktikumsbetrieb und dem/der zu qualifizierenden Praktikanten/-in wird ein EQ-Vertrag geschlossen, in dem Inhalte, Dauer und Vergütung der EQ^{plus} festgelegt werden.
- Für die Zuständigkeitsbereiche der IHK sowie der freien Berufe nutzen Sie bitte die von Ihrer zuständigen Stelle im Internet bereitgestellten Musterverträge. Für den Bereich der HWK stellen Ihnen die Mitarbeiter/-innen der BHW-Standorte den entsprechenden Vertrag zur Verfügung.
- Eine Kopie des EQ-Vertrags ist an die Kammer und die AA bzw. JC [wenn diese fördern] zu senden. Seitens der zuständigen Stelle erfolgt eine Prüfung des Vertrages. Achtung: Hier kann es je nach zuständiger Stelle unterschiedliche Vorgehensweisen geben. Wenden Sie sich diesbezüglich bitte direkt an Ihre Kammer bzw. den Arbeitgeberservice [Erstkontakt: 0800 455520].

2. EQ-Begleitung im BHW zustimmen

Der Betrieb erklärt sich damit einverstanden, dass der/die Teilnehmende am Förderbaustein EQ^{plus} i.R.v. *Wirtschaft integriert* teilnimmt. Das Dokument stellt Ihnen der BHW-Standort zur Verfügung. Der Einstieg in das Begleitangebot erfolgt nach Absprache individuell.

3. Förderantrag stellen

- Variante 1: Der Betrieb stellt einen Antrag auf Förderung vor Beginn der Laufzeit des EQ-Vertrages bei der AA/JC, wobei Ihnen die Mitarbeiter/-innen der BWHW-Standorte gerne behilflich sind. Von Seiten der AA/JC findet eine Prüfung des Antrags statt. Die Bewilligung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Bei positivem Bescheid reicht der Betrieb innerhalb von zwei Monaten nach Ende der EQ-Förderung an die zuständige AA/JC eine Zusammenstellung über die an die/den EQ-Teilnehmende/-n gezahlte Vergütung sowie die eingezahlten Sozialversicherungsbeiträge ein und weist die Zahlungen in geeigneter Form nach.
- Variante 2: Der Betrieb stellt einen Antrag auf Förderung aus Landesmitteln. Auch hierbei unterstützen Sie die Mitarbeiter/-innen der BWHW-Standorte. Die Abrechnung des Zuschusses zur Praktikumsvergütung erfolgt monatlich. Das entsprechende Abrechnungsfomular stellt Ihnen ebenfalls das BWHW zur Verfügung. Ein Auszug aus dem Lohnprogramm muss als Zahlungsnachweis beiliegen. Das ausgefüllte Formular und den Auszug sendet der Betrieb monatlich per Post oder Fax zurück an das BWHW.

4. Anmeldung der Sozialversicherung

- Der Betrieb meldet die/den EQ-Teilnehmende/-n bei der Krankenkasse und Berufsgenossenschaft an und sendet die Bestätigung über die Anmeldung zur Sozialversicherung bis spätestens drei Monate nach Vertragsbeginn an AA oder JC bzw. an das BWHW.

5. Meldepflicht

- Der Betrieb ist verpflichtet, jede Änderung, die sich auf die Zahlung des Zuschusses auswirkt, der fördernden bzw. auszahlenden Institution [AA/JC bzw. BWHW] unverzüglich mitzuteilen.

6. Betriebliches Zeugnis und Kammer-Zertifikat

- Am Ende der EQ stellt der Betrieb dem/der EQ-Teilnehmenden ein betriebliches Zeugnis aus. Die jeweilige zuständige Stelle [Kammer] stellt auf Antrag des Betriebes oder des/der Teilnehmenden auf der Basis des betrieblichen Zeugnisses ein Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme an der EQ aus.

Achtung: Für Personen ohne Beschäftigungserlaubnis muss diese vor EQ-Beginn bei der Ausländerbehörde beantragt werden. Die Mitarbeiter/-innen der BWHW-Standorte sind Ihnen dabei behilflich und stehen auch für weitere Fragen zur Verfügung.

Ansprechpartner vor Ort

Ihre jeweiligen Ansprechpartner/innen vor Ort finden Sie unter:

<http://www.wirtschaft-integriert.de/ueber-uns/vor-ort/>

Projekt-Hotline

06421-3044728